



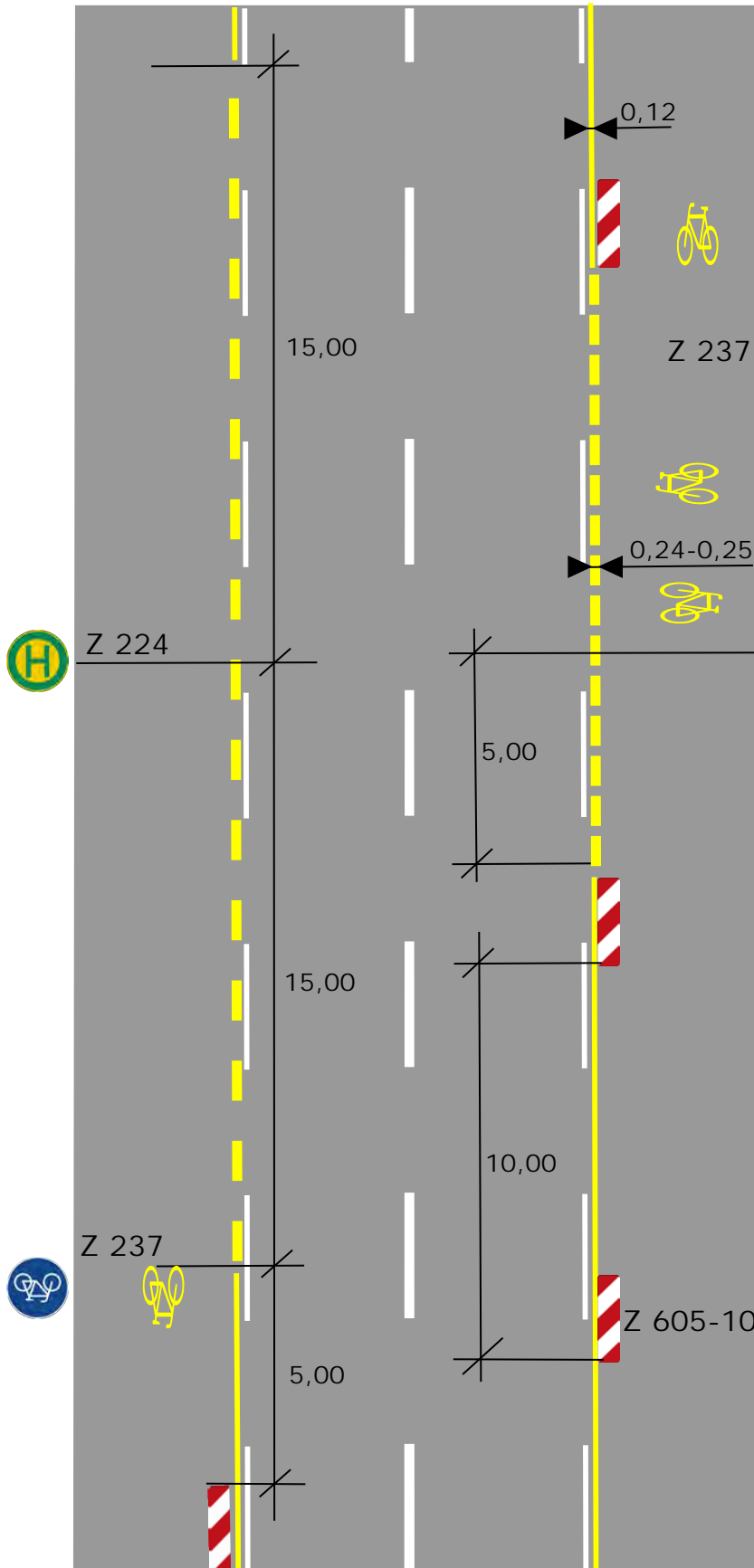
© B.roytman/SenUVK

Berlin: mobiler

Regelpläne zur temporären Einrichtung und Erweiterung von Radverkehrsanlagen

genehmigt am
02.04.2020

U. Haegele
Haegele, Abteilungsleiter



Die Breite des Radfahrstreifens ergibt sich durch die Breite des vorhandenen Fahrstreifens.

Vorhandene Beschilderung für den ruhenden Verkehr ist abzudecken.

Furtmarkierungen (0,50 m : 0,20 m) nur bei Vorfahrt für den Radverkehr und an signalisierten Knoten.

Z 295 ist an Grundstückszufahrten/-ausfahrten nicht zu unterbrechen.

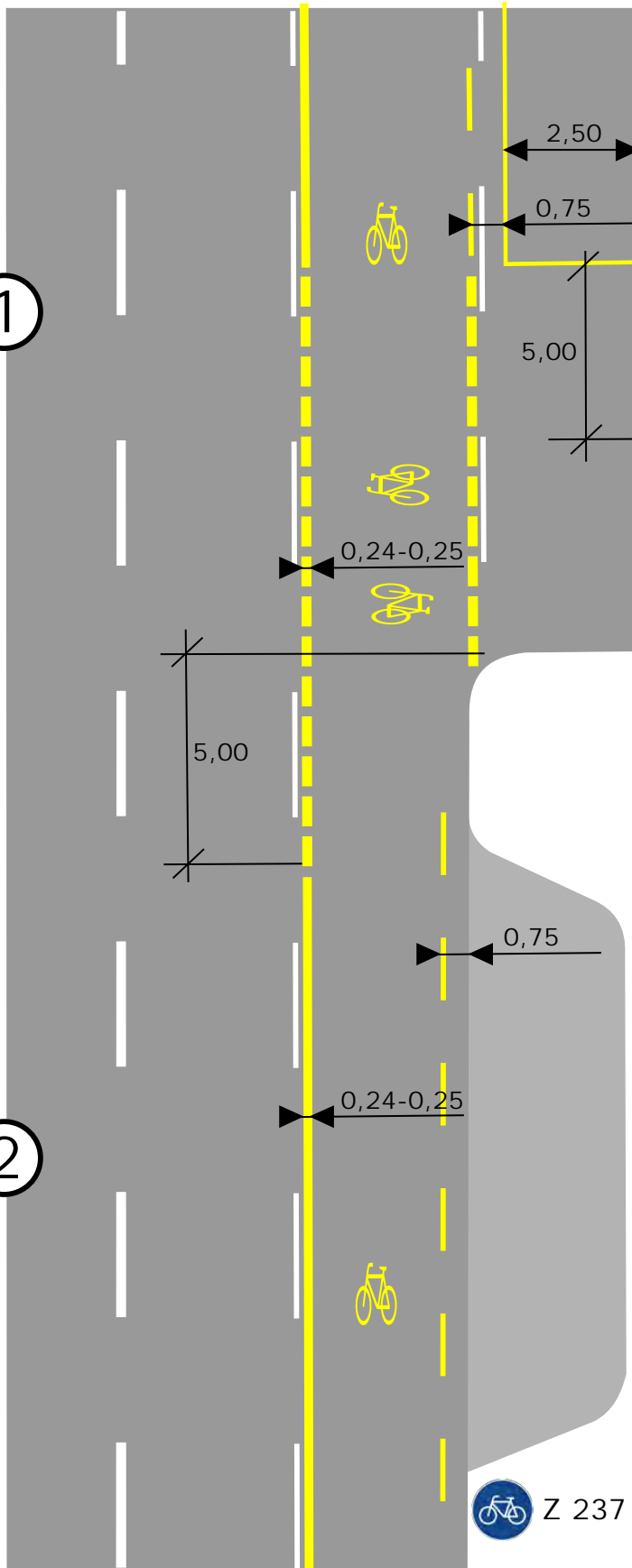
An Haltestellen und ggü. von Einmündungen sind Leitlinien zu markieren (1,00 m : 1,00 m).

Sinnbild "Radverkehr" ist in regelmäßigen Abständen (ca. 25 m) zu wiederholen.

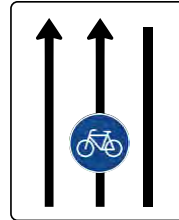
Bei Bedarf können die Abstände der Zeichen 605-10 reduziert werden.

1

2



Die Breite des Radfahrstreifens ergibt sich durch die Breite des vorhandenen Fahrstreifens.



Parkflächenmarkierungen als Schmalstrich sind an Grundstückszufahrten und ggü. Einmündungen zu unterbrechen.

Gegenüber Einmündungen sind statt Z 295 Leitlinien (1,00 m : 1,00 m) zu markieren (vgl. RP TEER 01).

Z 295 ist an Grundstückszufahrten/-ausfahrten nicht zu unterbrechen.

Sicherheitstrennstreifen zum Parkstreifen mit Z 340 als Schmalstrich (1,00 m : 1,00 m).

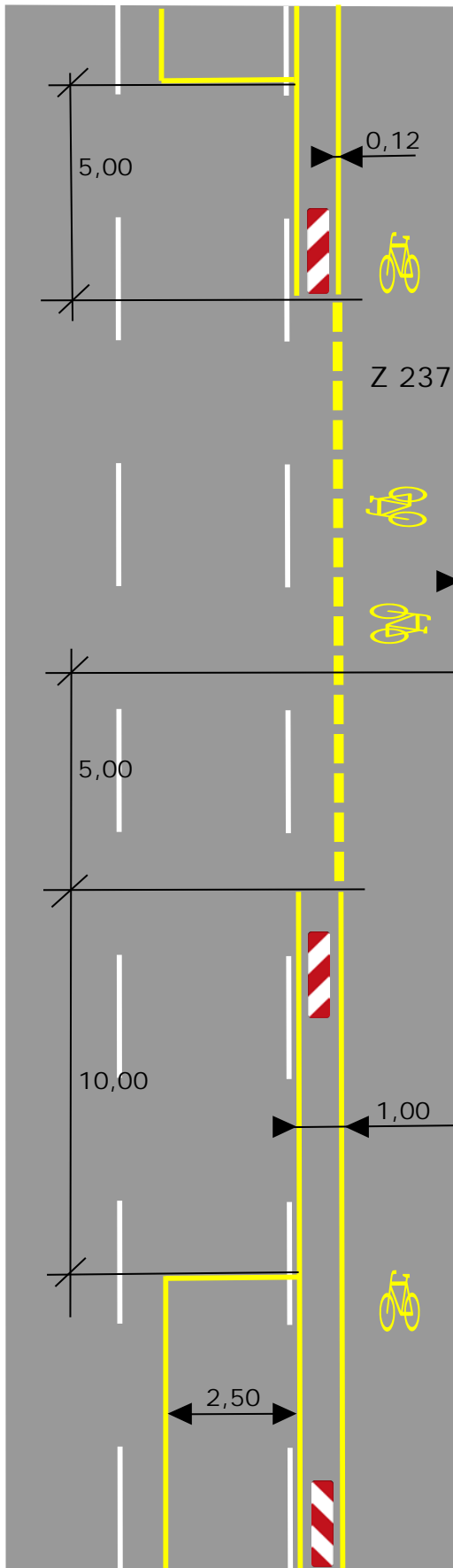
Furtmarkierungen (0,50 m : 0,20 m) nur bei Vorfahrt für den Radverkehr und an signalisierten Knoten.

Sinnbild "Radverkehr" ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen (ca. 25,00 m).



genehmigt am
02.04.2020

U. Haegele
Haegele, Abteilungsleiter



Die Breite des Radfahrstreifens ergibt sich durch die Breite des vorhandenen Fahrstreifens.

Sicherheitstrennstreifen zum Parkstreifen mit Z 295 (Doppellinie Schmalstrich).

Furtmarkierungen (0,50 m : 0,20 m) nur bei Vorfahrt für den Radverkehr und an signalisierten Knoten.

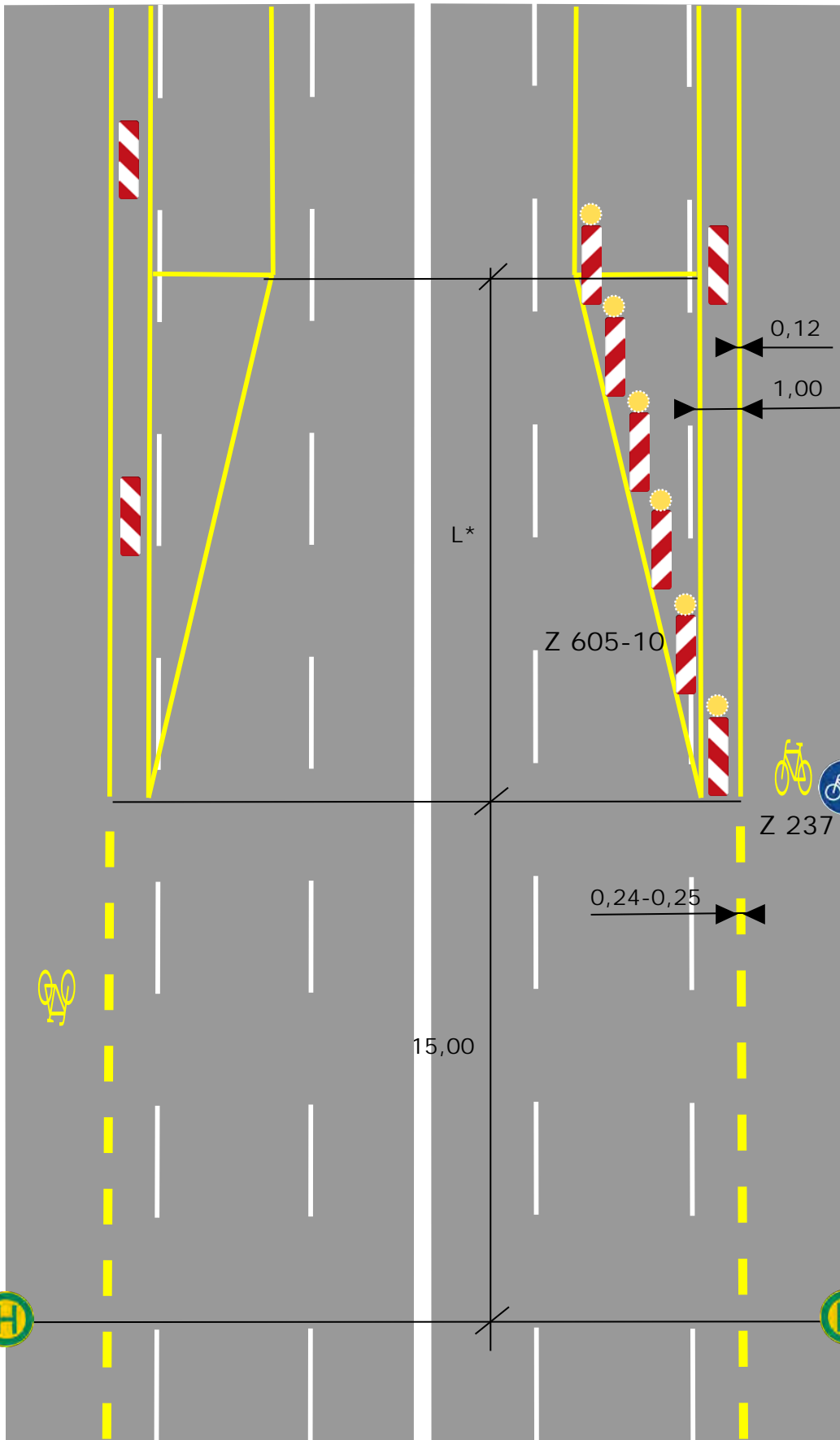
Sicherheitstrennstreifen ist an Grundstückszufahrten/ -ausfahrten auf ein Zeichen 295 zu reduzieren, Parkflächenmarkierungen sind zu unterbrechen, ggü. Einmündungen sind statt des Z 295 Leitlinien (1,00 m : 1,00 m) zu markieren.

Sinnbild "Radverkehr" ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen (ca. 25 m).

Zeichen 605-10 können optional verwendet werden; sie müssen verwendet werden, wenn weitere VZ im Sicherheitstrennstreifen aufgestellt werden.

genehmigt am
02.04.2020

Haegele, Abteilungsleiter



Die Breite des Radfahrstreifens ergibt sich durch die Breite des vorhandenen Fahrstreifens.

Sicherheitstrennstreifen zum Parkstreifen mit Z 295 (Doppellinie Schmalstrich).

Zeichen 605-10 nur an jedem Beginn des Parkstreifens und im Sicherheitstrennstreifen, wenn dort noch andere VZ aufgestellt werden.

Markierung im Bereich von Haltestellen als Leitlinie (1,00 m : 1,00 m) auf einer Länge von 15 m vor und hinter dem ersten bzw. letzten Z 224.

L*: Verziehungslänge 1:10 (bei 2,50 m Parkstreifen: 25,00 m).

Je nach örtlichen Verhältnissen sind zur Ankündigung Spurtafeln gem. RP TEER 04 vorzusehen.

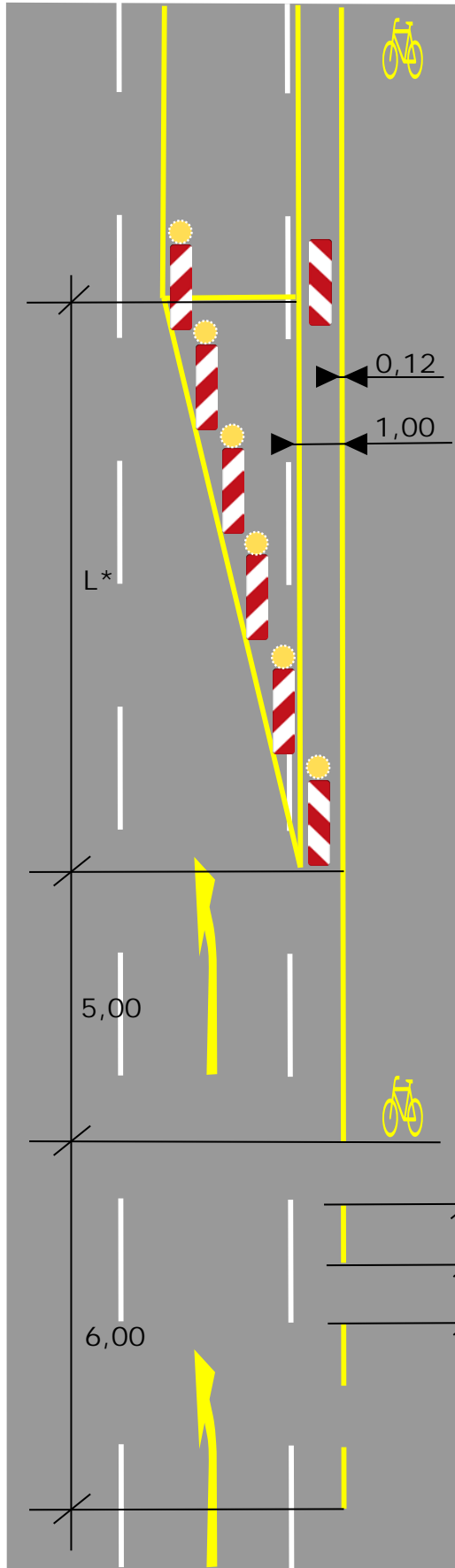
Bild 1
Ende des Parkstreifens

Bild 2
Beginn des Parkstreifens

Ohne Maßstab
Maßangaben in Meter

genehmigt am
08.04.2020

Haegele, Abteilungsleiter



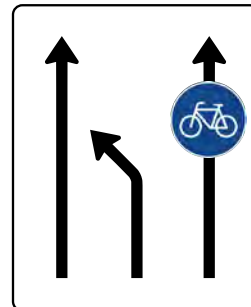
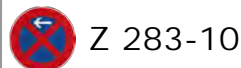
Beginn auf freier Strecke

L*: Verziehungslänge 1:10
Bei vorher auf ausreichender Länge freien
Fahrstreifen kann bei örtlichem Bedarf eine
Verkürzung erfolgen (jedoch nicht im Bereich von
Haltestellen von Linienbussen gem. RP TEER 03b).

Vorankündigung durch Z 531
(Einengungstafel)
in ausreichendem Abstand
(je nach örtlichen Gegebenheiten).

Zusätzlich sind mind. 2x Z 297.1-21
(gem. RP 221/1 Nr. 4) zu markieren.

Der Zufahrtbereich des
Radfahrstreifens ist mit Z 283 freizuhalten.

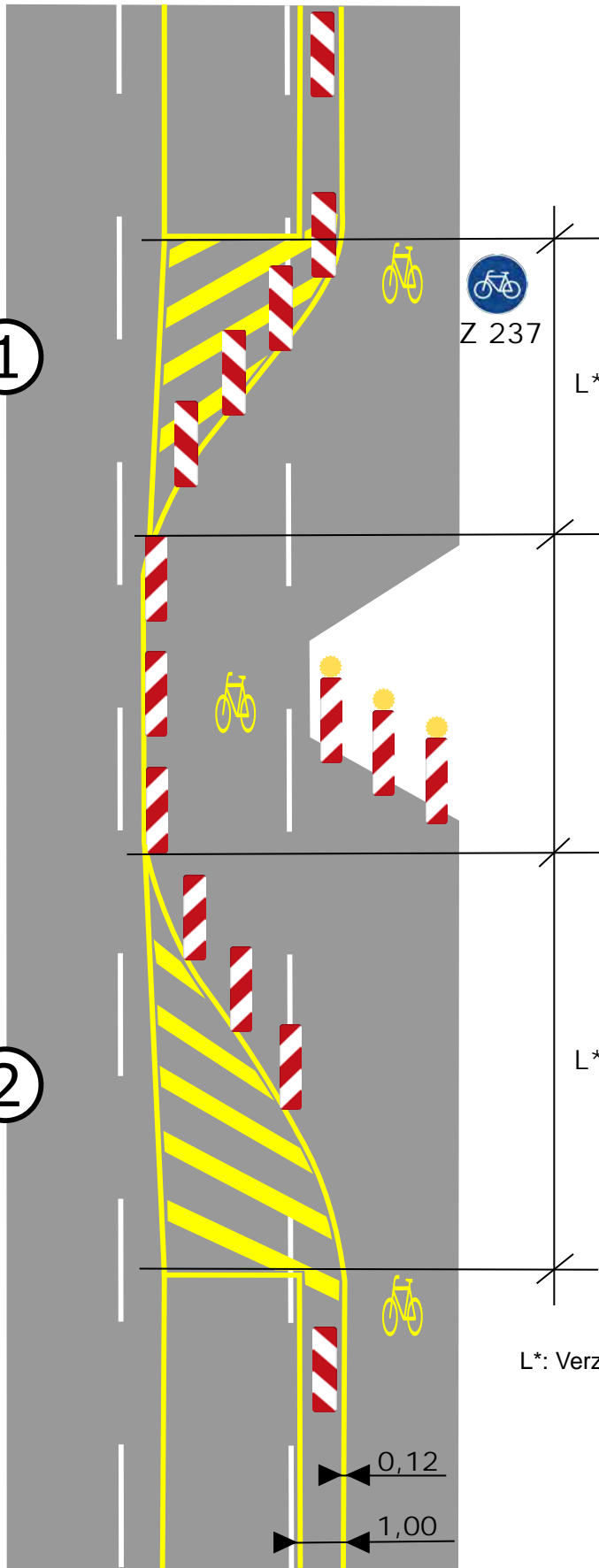


genehmigt am
08.04.2020

U. Haegele
Haegele, Abteilungsleiter

1

2



Führung an Engstellen
oder am Beginn (1) bzw.
am Ende (2) eines
Radfahrstreifens mit
linksseitigem Parken

Auf die Markierung einer
Sperrfläche kann je nach
örtlichen Verhältnissen
verzichtet werden.

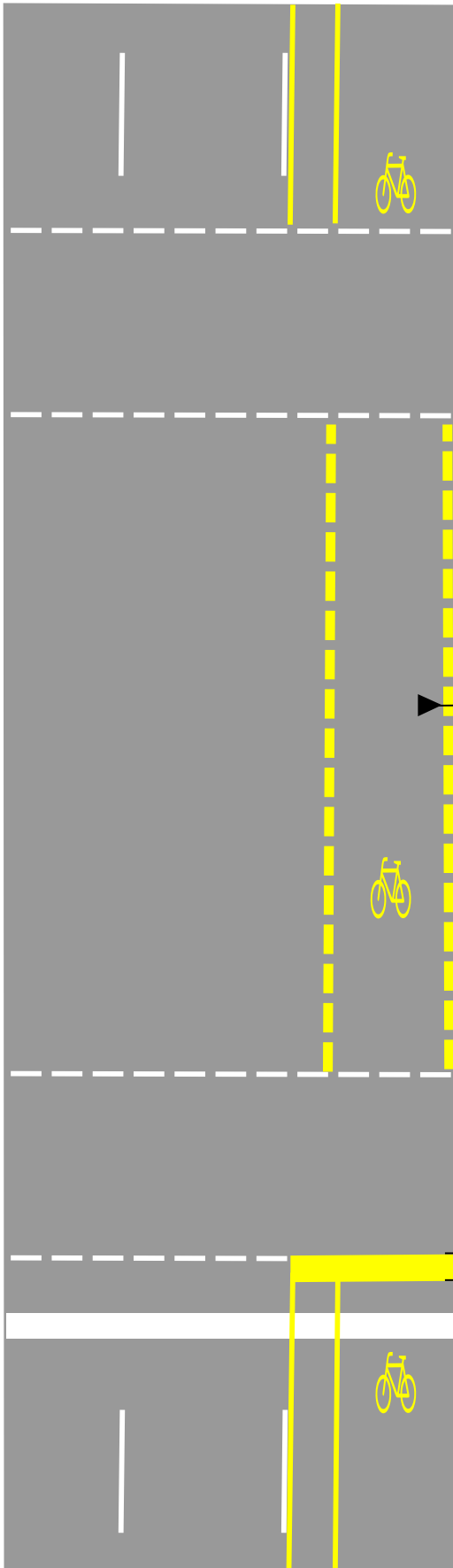
Für die Sperrflächen gilt
RP 240.

Bei einer möglichen
Fußgängerquerung im
Bereich von
Gehwegvorstreckungen
sind die Leitbaken
behinderungsfrei
aufzustellen.

L*: Verziehungslänge 1:10

genehmigt am
02.04.2020

Haegele, Abteilungsleiter



Die Breite des Radfahrstreifens ergibt sich durch die Breite des vorhandenen Fahrstreifens.



0,24-0,25

0,50

Mindestens 15,00 m vor der Haltlinie darf links vom Radfahrstreifen das Halten/ Parken gem. RP TEER 03 ff. nicht erlaubt sein.

Vorhandene Z 297 müssen gegebenenfalls angepasst oder ungültig gemacht werden.